

# Vorwort.



Die Periode von 1521 bis 1586 sollte nach dem der amtlichen Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede zu Grund gelegten Plan eigentlich einen einzigen Band bilden. Die große Menge der abgehaltenen Tage jedoch, sowie die Reichhaltigkeit des Stoffes an sich, machten eine Trennung dieser Periode in zwei Abtheilungen nothwendig, gleichwie dasselbe auch mit den Bänden III bis VII der Fall ist.

• Die neue Glaubenslehre, welche in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in der Schweiz außerordentlich schnell sich ausbreitete, veranlaßte die Orte oder Stände, wo sie bereits Wurzel gefaßt hatte, zu tief eingreifenden Maßregeln behufs vollständiger Durchführung derselben. Nicht minder machten die katholischen Orte alle Anstrengungen, diese Lehre von ihrem Gebiete fern zu halten. In Folge dessen theilten sich die schweizerischen Bundesglieder allmählig in zwei Gruppen, welche zwar gemein-eidgenössische und internationale Angelegenheiten in der Regel in voller Harmonie behandelten, dagegen für ihre confessionellen Angelegenheiten und daraus hervorgehenden Rücksichten und Zwecke häufig gesonderte Conferenzen abhielten. Dazu kam noch, daß, während zwischen und in den benachbarten Staaten wiederholt Unruhen und Kriege ausbrachen und namentlich in Frankreich jene blutigen Bürger- und Religionskriege wütheten, schweizerische Soldtruppen beider Confessionen mit Wissen und Willen ihrer Oberkeiten lebhaft dabei sich betheiligten. All diese Umstände hatten zur Folge, daß sich die eidgenössischen Orte immer schärfer in zwei confessionelle Parteien ausschieden, daß sie abgesondert mit fremden Fürsten und Städten sich verbündeten, bis diese Spaltung endlich zum Abschluß des s. g. borromäischen Bundes führte. — Es ist dabei nicht zu verkennen, daß die fremden Mächte nicht nur keine aufrichtigen Schritte thaten, eine Vereinbarung der in sich gespaltenen Eidgenossenschaft, ungeachtet der mit ihr bestehenden Bündnisse, herbeizuführen, sondern daß sie vielmehr bemüht waren, den Hader zu nähren und zu ihrem Vortheil auszubeuten. Schriftliche Belege hiefür finden sich eine Menge in nachstehenden Blättern; wie viele andere Beweise aber mögen gar nicht aufgezeichnet sein!

Im Innern entwickelte sich inzwischen die Organisation des Geschäftsgangs auf Tagen und in der Verwaltung der Vogteien aus herkömmlichem Usus heraus allmählig zu bestimmtern

Satzungen. Während die Kantonal-Souveränität von den einzelnen Bundesgliedern mit ängstlicher Wachsamkeit gewahrt wurde, duldeten gemeine Eidgenossen keine Eingriffe in ihre Rechten und Freiheiten, sie mochten kommen, von welcher Seite es wolle.

Nach diesen allgemeinen, die Grundzüge unserer Periode enthaltenden, Bemerkungen halten wir es für angemessen, einige Erläuterungen zu geben über die Abweichungen, die wir in der äußern Anlage dieses Bandes, gegenüber den bisher erschienenen, für zweckmäßig erachteten.

Gemäß Vorschrift muß in dieser Periode mit der Ausscheidung der die Vogteien oder Herrschaften betreffenden Verhandlungen begonnen werden. Wenn diese Ausscheidung auch bei jenen Abschieden, welche ausschließlich Herrschafts-Angelegenheiten behandeln, weniger Schwierigkeiten darbietet, so verhält sich dieses bei allgemeinen Abschieden ganz anders. Während in spätern Perioden die eine Vogtei regierenden Orte in besondern Sessionen die auf diese Vogtei bezüglichen Geschäfte behandelten, bieten die Abschiede unserer Periode ein buntes Durcheinander; denn internationale, persönliche, confessionelle, auf Vogteien bezügliche, militärische u. s. w. Verhandlungen folgen regellos auf einander, je nachdem einzelne oder mehrere Gesandte in der Sitzung gerade an- oder abwesend waren. Diese in mehreren Beziehungen charakteristische Reihenfolge der Geschäfte glaubten wir wiedergeben zu müssen und haben dieses durch gehörigen Orts angebrachte entsprechende Verweisungen ermöglicht. Wegen der oft unmöglichen Ausscheidung von Vogteigeschäften waren wir wiederholt genöthigt, eine Verhandlung in den allgemeinen Text aufzunehmen, selbe sodann aber auch bei der betreffenden Vogtei, freilich in gedrängterer Redaction, wieder zu bringen.

Das bei der Bearbeitung zu Grund gelegte Exemplar haben wir jeweilen in erster Linie angeführt, sodann aber auch jene Exemplare, aus denen wir Ergänzungen schöpften. Es war nämlich auch in unserer Periode die Vergleichung mit den Exemplaren aller an einem Tage theilnehmenden Orte nöthig und zwar aus den Gründen, die im Vorwort zur 1. Abtheilung des III Bandes näher angegeben sind. Daneben hielten wir die Angabe der Exemplare, die wir außerdem noch verglichen haben, auch wenn sie keine Ergänzung boten, für nicht überflüssig. Die Dauer der eidgenössischen Tage konnte selten ermittelt werden. Wo die anwesenden Orte oder deren Gesandten in den Original-Abschieden nicht namentlich aufgeführt sind, wurden die bezüglichen Angaben so viel möglich aus den Verhandlungen, oder aus andern Quellen, ergänzt. In der Regel haben wir die Abschiede aller, oder annähernd aller Orte, Tagssatzungen, jene nur weniger Orte, oder nur der katholischen oder evangelischen Stände,

Conferenzen betitelt. Historischer Bemerkungen haben wir uns gemäß Vorschrift so viel möglich enthalten und uns meistens auf Angabe gleichzeitigen Materials oder auf treffende Randglossen des lucernischen Stadtschreibers Renward Gysat beschränkt.

Bei der Darstellung der Herrschaftsangelegenheiten strebten wir möglichste Einfachheit an, in der Meinung, daß zu große Detaillierung in den Rubriken mehr der Uebersichtlichkeit schade, als großen Nutzen gewähre. Daneben haben wir es durch die in den allgemeinen Text eingeschobenen Hinweisungen Jedem möglich gemacht, mit geringer Mühe sogleich jeden Abschied vollständig herstellen zu können. In der Abtheilung Herrschaftsangelegenheiten nahmen wir die Amtsrechnungen nicht nur der größern Vogteien auf, sondern auch jene der kleinern, letztere jedoch nur in gedrängten Uebersichten, in der Voraussetzung, daß diese in vielen Beziehungen interessante statistische Streiflichter über damalige Zustände zu geben\* vermögen.

Die Beilagen wurden alle von den Originalinstrumenten, in so weit solche sich noch vorfinden, diplomatisch genau abgedruckt; nur bezüglich der Interpunctionen erlaubten wir uns in so weit Abweichungen, als wir diese überall da änderten, wo vermöge einer zweckmäßigeren Interpunction ein besseres Verständniß in die Construction gebracht werden konnte oder mußte.

Als Anhang haben wir ein kurzes Glossarium der vorkommenden ungewöhnlichen Ausdrücke, sammt Verzeichnissen der mit der Eidgenossenschaft verbündeten oder ihr benachbarten Fürsten und deren Gesandten, sowie der bedeutendsten geistlichen Herren dieser Periode, beigefügt, außerdem dem Bande ein Verzeichniß der Abschiede vorgelegt. Bei diesem Anlaß müssen wir uns übrigens des bestimmtesten gegen die oft zu weit gehenden Anforderungen an vorliegendes Werk verwahren, Forderungen, die dasselbe mehr zu einem Geschichtswerk, als zu einer Quellensammlung machen möchten. Daß wir bemüht waren, dasselbe dem Staatsmann wie dem Geschichtsforscher, dem Theologen wie dem Nationalöconomen nutzbar zu machen, ergibt sich schon aus der Menge von Beigaben, die wir mühsam gesammelt und darin aufgenommen haben.

Auf die Anlage des Registers endlich haben wir alle mögliche Sorgfalt verwendet, weil nur durch zweckmäßige Register der reiche Stoff solcher Werke genießbar gemacht werden kann.

Da die Orts- und Personennamen in den Originalabschieden in der Regel außerordentlich nachlässig, verstümmelt, oft sogar unrichtig gegeben sind, so bot deren richtige Herstellung der Schwierigkeiten viele, namentlich deswegen, weil wir wenig zuverlässige Handbücher besitzen, die in dieser Richtung Aufschluß geben. Sogar Leu's schweizerisches Lexicon, das sonst eine

wahre Fundgrube genannt werden darf, mußte an vielen Stellen berichtigt werden; dagegen leistete von Mülinens *Helvetia sacra* vortreffliche Dienste. Dieser Schwierigkeiten wegen kam es denn auch, daß noch einige, erst während des Druckes zum Vorschein gekommene, Berichtigungen in die *Corrigenda* aufgenommen werden mußten.

Endlich bemühten wir uns, auch in Bezug auf die typographische Anordnung allen billigen Forderungen Genüge zu leisten, daher wir z. B. den Ort der Tagsatzung, sowie das Datum, mit fetten Typen, wie es schon im III. Band geschehen ist, drucken ließen, in den Herrschaftsverhandlungen die Artikelnummer, als wesentlich zum Nachschlagen, gegenüber den hier weniger wesentlichen Jahrzahlen hervorhoben. Anläßlich müssen wir unser Bedauern darüber aussprechen, daß unsere Officin für das treue Wiedergeben des in den Beilagen vorkommenden Anfangsbuchstabens *v*, sowie des langen *l* in der lateinischen Schrift, nicht die erforderlichen Typen besaß.

Im Ganzen haben wir uns bestrebt, in der Satzweise unsere Redaction möglichst dem Original anzupassen, wenn dieses auch in der Regel auf Kosten eines blühenden Styls geschehen mußte. Nur auf diese Weise war es uns ermöglicht, Sinn und Geist jeder Verhandlung auch in Ton und Färbung richtig zu treffen. Von diesem Bestreben ausgehend haben wir uns, mit besonderer Gewissenhaftigkeit bei Behandlung confessioneller Streitfragen, möglichster Objectivität beflissen und den Zweck des Werkes, als amtlicher Quellenammlung, nie aus dem Auge verloren.

Was das in den verschiedenen Archiven der Schweiz vorfindliche Material für unsere Periode anbelangt, so haben wir das Staatsarchiv von Lucern nicht nur als das an Abschieden reichhaltigste (von 758 Abschieden lieferte uns dieses deren 520) gefunden, sondern wir fanden hier außerdem am wenigsten Mühe für Auffindung von Specialabschieden und einzelnen Aktenstücken.

Wir erfüllen schließlich eine angenehme Pflicht, wenn wir den Herren Archivaren der schweizerischen Archive, die uns bei unsern Nachforschungen mit außerordentlicher Zuverlässigkeit entgegen kamen, sowie den Herren Dr. B. Hidber und eidgenössischen Unterarchivar Jakob Kaiser in Bern für ihre werthvolle Beihülfe, unsern warm gefühlten Dank hier aussprechen.

Bern, im August 1861.

**H.**